

StR am 29.07.2021, Anlage 1 zu Beschlussvorlage FB 5/123/2021

<u>Beteiligter TOB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme des Planungsbüros/ Verwaltung, Abwägung und Beschlussvorschlag:</u>	<u>Abstimmung:</u>
Eisenbahn-bundesamt	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Lauf a. d. P. „Südlich der Bleichgasse“ nicht berührt. Die nächstgelegene Bahnanlage, die Gleisanlagen des Bahnhofs Lauf a. d. P. an der Bahnlinie 5903, Nürnberg - Schirnding, befinden sich in einer Entfernung von rund 30 m südöstlich davon. Darüber hinaus verläuft zwischen der Bahnanlage und dem Aufhebungsgebiet die Urfasstraße und ein baumbeständiger Grünstreifen. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Dies muss bei einer künftigen Überplanung der antragsgegenständlichen Fläche erneut berücksichtigt werden.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes „Nr. 94 „Südlich der Bleichgasse“ sind künftige Vorhaben in diesem Bereich gm. § 34 BauGB zu beurteilen. Gm. § 34 Abs. 1 BauGB müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde beteiligt und hat sich mit Schreiben vom 17.05.2021 zum Verfahren geäußert.</p>	
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Eigentums-	Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 94 "Südlich der Bleichgasse", werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

<p>management (GS.R-S-L(A1)), Kompetenzteam Baurecht</p>	<p>Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p>		
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone GmbH</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>N-ERGIE Netz GmbH</p>	<p>Der angezeigte Bereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes. Im Geltungsbereich sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden oder geplant.</p> <p>Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anregungen unseres Unternehmens.</p> <p>Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

	Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.		
Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet Bauleitplanung-	<p>Planungsrecht: Die Aufhebung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Immissionsschutz: Gegen die beabsichtigte Aufhebung des obengenannten B-Planes werden immissionsschutzrechtlich keine Einwände erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass für jedes Wohnbauvorhaben im Bereich des ehemaligen Planungsgebietes jetzt nach §34 BauGB weiter eine lärmorientierende Bauweise und jeweils ein Schall- und Erschütterungsnachweis nach DIN 4109 in Verbindung mit der VDI 2719 bzw. DIN 4150 zu erbringen ist (Siehe Nr. 7 der Aufhebung).</p> <p>Naturschutz: Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Bodenschutz- und Wasserrecht: Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf die Belange der Wasser- und Bodenschutzgesetze.</p> <p>Unsere Stellungnahme soll Ihnen als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin: Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange. Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kompetenzzuweisung nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist -als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit- zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	